

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 26. Kamienietz, den 30. Juni 1853.

№ 93. Nachstehende Amtsblattbekanntmachung: „Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handelsverkehr nicht immer vorschriftmäßig gestempelte preußische Maaße und Gewichte, wie solche in der, der allgemeinen Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten, Anweisung (Gesetzsamml. de 1816, pag. 142) angegeben sind, zur Anwendung kommen, und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten in Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Verweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsamml. de 1816, S. 142), die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetzsamml. S. 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsamml. 127), so wie unsere Amtsblattbekanntmachungen vom 8. November 1818 und 21. Juli 1840 den Einsassen die genaueste Beachtung und den Polizeibehörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ernstlichen Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen.

I. Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816:

§ 11. Sobald irgend Etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§ 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, wird eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. verwirkt.

§ 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§ 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Decrets die § 12 festgestellte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827:

Zur Ergänzung der §§ 10 und 12 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 bestimme ich, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. auch die Confiscation des Maaßes oder Gewichtes erleiden, und mit der Behauptung: des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840:

§ 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preußischem, gehörig gestempeltem Maaße und Gewicht erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß und Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf preußisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung der Vorschrift hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

§ 2. Das in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und in unserer Ordre vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämmtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§ 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit § 19 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit allen Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maaße (insbesondere die kleine schlesische Elle,) und Gewichte confisciren zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf den gestempelten Ellen auf der Rückseite, oder sonst wo, Zeichen zur Markirung des kleinen Ellenmaaßes angebracht werden, dieserhalb die Executivbeamten und Gensdarmen wiederholt mit Anweisung zu versehen, sich von deren öftern, mindestens vierteljährigen Revisionen vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publikandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Lokalblätter bekannt zu machen.

Ueber die Ausführung dessen erwarten wir von den Herren Landräthen am 1. Juli und 1. Januar eines jeden Jahres sachgemäßen Bericht.

Oppeln, den 13. October 1846.

Königliche Regierung."

wird hierdurch republicirt.

Kamieniez, den 28. Juni 1853.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№ 94. Unter Bezugnahme auf meine im diesjährigen Kreisblatte Stück 1, №. 1, erlassene Bekanntmachung vom 22. December v. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für das zweite halbe Jahr 1853 die nachbenannten Krieger eine Unterstützung von 3 Rthlr. aus der Kreis-Communal-Kasse zu erhalten haben:

Georg Krzanowski zu Althammer, Martin Zurek zu Boguschütz, August Rabel zu Brzezinka, Joseph Grzechca zu Czakanau, Franz Wypadło und Jacob Malcherczik zu Ober-Dziersno, Johann Soika zu Gleiwitz, Valentin Stanchlik zu Koppinitz, Bartek Pszoła zu Langendorf, Andreas Wysgol zu Laskarzowka, Peter Schwestkowitz zu Ostroppa, Anton Dzicher zu Peiskretscham, Paul Schmidt zu Potempa, Andreas Knappik zu Przezchlebie, Paul Bednorz

zu Rudziniez, Joseph Bolik zu Schierot, Lorenz Cieslik zu Tatischau, Jacob Macha zu Trynnek, Johann Stanulezik und Woitek Kaminski zu Tworog, Andreas Scholtisseck zu Wischnitz, Paul Stahura zu Zernik v. Gr., Franz Schlenzek zu Ziemientzitz.

Ich fordere die betreffenden Ortsgerichte auf, die genannten Veteranen hiervon in Kenntniß zu setzen und sie anzuweisen, die ihnen zugedachte Unterstützung im Laufe des Monats Juli c. gegen gehörig bescheinigte Quittung bei der Kreis-Communal-Kasse in Gleiwitz zu erheben.

Die Quittungen der Benefiziaten müssen von den Ortsgerichten dahin bescheinigt seyn, daß der Aussteller noch am Leben ist und die Quittung eigenhändig vollzogen hat.

Kamieniez, den 21. Juni 1853.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Die Müller Pottelschen Eheleute beabsichtigen bei dem Aufbau der zu Wydzierow, Laskarzowkaer Antheils, belegenen, eingängigen Mahlmühle eine eingängige Brettmühle, jedoch ohne Veränderung des Wasserstandes und des Fachbaums, anzubauen.

Indem wir dies gemäß § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir einen Jeden, der ein Interesse bei diesem Anbau haben könnte, hierdurch auf, binnen vier Wochen präclusivischer Frist, seine etwanigen Einwendungen dagegen bei uns anzubringen.

Bitschin, den 21. März 1853.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Am 15. August c. sollen im höhern Auftrage 8 Morgen 65 □R. zum Klodnitz-Kanal bei Gleiwitz belegenen Ländereien auf 3 Jahre, nämlich vom 1. November 1853 bis dahin 1856 anderweit in Zeitpacht gegeben und der Licitations-Termin an diesem Tage Nachmittags in dem Geschäftszimmer des Königlichen Steuer-Amts zu Gleiwitz abgehalten werden. Die Verpachtungsbedingungen liegen bei dem genannten Amte während der gesetzlichen Dienststunden von heute an zur Einsicht aus.

Oppeln, den 11. Juni 1853.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 28. Juni.	Höchster	2	4	=	1	22	6	1	10	=	1	2	=	2	7	6	=	23	=	6	=	=	=	24	=	=	16	=
	Niedrigster	2	2	=	1	20	=	1	8	=	1	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 23. Juni.	Höchster	2	3	=	1	23	6	1	11	6	1	2	6	2	=	=	=	=	=	4	20	=	=	25	=	=	18	=
	Niedrigster	1	29	=	1	20	=	1	7	6	1	=	=	1	25	=	=	=	=	4	15	=	=	23	=	=	15	=
Oppeln, den 20. Juni.	Höchster	2	7	6		22	=	1	14	=	1	=	=	2	10	=	=	23	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	5	=		20	=	1	12	=	=	28	=	2	8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.